

# DGUV Vorschrift 2 (2024) — DGUV Vorschrift 2 (2024): Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Stand: 01.11.2024 · BUND · Rechtskataster.com

**§ 1 Geltungsbereich** Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

## **§ 2 Bestellung** Bestellung

(1)

**Satz 1** Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

**Satz 2** Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 bzw. Anlage 4 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu ... (Konkrete Regelungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers einsetzen; Anlage 3: Obergrenze 50; Anlage 4: 20) ... beträgt.

(5)

**Satz 1** Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von - nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 - von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 - von mehr als 30 Stunden mit 1,0 zu berücksichtigen.

**Satz 2** Allgemeine Vorschriften

(6)

**Satz 1** Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

**Satz 2** Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

(7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder das zuständige Kompetenzzentrum zu informieren.

**§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde** Arbeitsmedizinische Fachkunde Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärztinnen und Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

## **§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde** Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten

Anforderungen genügen.

**(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure** erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben, 6 Allgemeine Vorschriften
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
- 3.

**Satz 1** einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

**Satz 2** Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

**(3)**

**Satz 1** In der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

**Satz 2** Ihr Einsatz in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur im Betrieb erfordert eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde.

**(4) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker** erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
- 3.

**Satz 1** einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

**Satz 2** Allgemeine Vorschriften Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

**(5) Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister** erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
- 3.

**Satz 1** einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

**Satz 2** Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

**(6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft** erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie

1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und

3.

**Satz 1** einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten 8 Allgemeine Vorschriften Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

**Satz 2** Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

(7)

**Satz 1** Der Qualifizierungslehrgang nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 umfasst die Lernfelder 1 bis 5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) inklusive der begleitenden Praktikumsphasen.

**Satz 2** Bestandteile des Lernfeldes 6 sind die nachfolgenden Rahmenthemen: (Konkrete Regelungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers einsetzen.)

(8)

**Satz 1** Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen branchenspezifischen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt.

**Satz 2** Die (Name des Unfallversicherungsträgers eintragen) entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihres Lernfeldes 6 und der bereits bestehenden Kompetenzen der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

**Satz 3** Allgemeine Vorschriften

## § 5 Bericht

**Satz 1** Bericht Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten.

**Satz 2** Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben.

**Satz 3** Zudem müssen die Berichte Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

## § 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

(1)

**Satz 1** Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden.

**Satz 2** Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind.

**Satz 3** Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen.

**Satz 4** Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.

(2)

**Satz 1** In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen

möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.

**Satz 2** Der Anteil der unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erbrachten betriebsärztlichen oder 10 Allgemeine Vorschriften sicherheitstechnischen Leistungen kann bei einer Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ein Drittel übersteigen, wenn (Konkrete Regelungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers einsetzen; die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien darf einen Anteil von 50 % der Gesamtleistungen nicht überschreiten).

**(3)** In der anlassbezogenen Betreuung nach § 2 Absatz 4 dieser Unfallverhütungsvorschrift entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

**(4)** Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, gilt Absatz 3 entsprechend.

**(5)**

**Satz 1** Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

**Satz 2** Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

**(1)** Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem ... (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift) geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.

**(2)**

**Satz 1** (Übergangsbestimmungen hinsichtlich bisheriger „Unternehmermodelle“ und bestehender Verträge mit Dienstleistungsunternehmen werden vom Unfallversicherungsträger ergänzt.

**Satz 2** Gilt nur für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherung Bund und Bahn (ehemals Eisenbahn-Unfallkasse); Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand tragen hier ein: „entfällt“.)

**(3)** Die Verpflichtung nach § 5 Satz 3 gilt ab 1. Januar (Unfallversicherungsträger setzt Jahr ein, das drei Jahre nach Inkrafttreten von § 5 Satz 3 liegt), wenn in Verträgen, die zwischen dem Unternehmer und - Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten, - Fachkräften für Arbeitssicherheit oder - überbetrieblichen Diensten vor dem 1. Januar (Unfallversicherungsträger setzt Jahr des Inkrafttretens von § 5 Satz 3 ein) geschlossen wurden, insoweit keine oder abweichende Regelungen enthalten sind. 12 Drittes Kapitel: In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

**Satz 1** In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

**Satz 2** Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom ...

**Anlage 1** *Anlage 1* Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten I. Allgemeines (Abschnitt I) Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz. Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die

Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden. Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht. Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach ... Jahren zu wiederholen: (Konkrete Regelungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers unter Anwendung folgender Orientierungshilfe einsetzen: Gruppe I nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens ein Jahr; Gruppe II nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens drei Jahre; Gruppe III nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens fünf Jahre.) II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. 14 Anlage 1 Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren, - Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren, - grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen, - Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, - Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten, - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden, - Häufung gesundheitlicher Probleme, - Auftreten posttraumatischer Belastungszustände. (Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige Unfallversicherungsträger vornehmen.) Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht

**Satz 1** Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten I. Allgemeines (Abschnitt I) Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

**Satz 2** Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen.

**Satz 3** Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

**Satz 4** Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden.

**Satz 5** Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

**Satz 6** Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach ... Jahren zu wiederholen: (Konkrete Regelungen des

jeweiligen Unfallversicherungsträgers unter Anwendung folgender Orientierungshilfe einsetzen: Gruppe I nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens ein Jahr; Gruppe II nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens drei Jahre; Gruppe III nach Anlage 2 Abschnitt IV: höchstens fünf Jahre.) II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. 14 Anlage 1 Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren, - Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren, - grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen, - Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, - Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten, - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden, - Häufung gesundheitlicher Probleme, - Auftreten posttraumatischer Belastungszustände. (Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige Unfallversicherungsträger vornehmen.) Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht

## **Anlage 2** Anlage 2 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen 5.3 Verbesserungsvorschläge

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebspezifischer Betreuung
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen 20 Anlage 2
- 9.

**Satz 1** Selbstorganisation 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung) 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III) Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebspezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird.

**Satz 2** Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

**Satz 3** Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

**Satz 4** Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebspezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

**Satz 5** Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebspezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen.

**Satz 6** Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

**Satz 7** Die Aufgabenfelder für die betriebspezifische Betreuung sind:

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebspezifischen Betreuung 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen

**Anlage 3** *Anlage 3 Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit (setzt Unfallversicherungsträger ein bis zu ... maximal 50) Beschäftigten (Der Unfallversicherungsträger setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 und bestehender Erfahrungen und Weiterentwicklungen beim Einsatz elektronischer Qualifizierungsmethoden ein, wobei die Zuordnung zu Gruppen unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ erfolgt.) I. Allgemeines (Abschnitt I) Bei der Anwendung der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung hat der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb an Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Unternehmer hat nach Abschluss der Informations- und Motivationsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die soweit erforderlich unter Einschaltung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird, Erfordernis und Ausmaß der anlassbezogenen Betreuung festzulegen. II. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt II) Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen: ... 46 Anlage 3 Sie sind innerhalb von ... (Unfallversicherungsträger setzt konkrete Regelung ein, maximal 5 Jahre) Jahren zu absolvieren. Im Anschluss daran hat der Unternehmer im Abstand von höchstens (Unfallversicherungsträger setzt konkrete Regelung ein, maximal 5 Jahre) ... Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen; der Umfang beträgt mindestens ... Lehreinheiten. III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren, - Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von*

Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,

**Satz 1** Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit (setzt Unfallversicherungsträger ein bis zu ... maximal 50) Beschäftigten (Der Unfallversicherungsträger setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 und bestehender Erfahrungen und Weiterentwicklungen beim Einsatz elektronischer Qualifizierungsmethoden ein, wobei die Zuordnung zu Gruppen unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ erfolgt.) I. Allgemeines (Abschnitt I) Bei der Anwendung der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung hat der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb an Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Satz 2** Der Unternehmer hat nach Abschluss der Informations- und Motivationsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die soweit erforderlich unter Einschaltung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird, Erfordernis und Ausmaß der anlassbezogenen Betreuung festzulegen.

**Satz 3** II. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt II) Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen: ... 46 Anlage 3 Sie sind innerhalb von ... (Unfallversicherungsträger setzt konkrete Regelung ein, maximal 5 Jahre) Jahren zu absolvieren.

**Satz 4** Im Anschluss daran hat der Unternehmer im Abstand von höchstens (Unfallversicherungsträger setzt konkrete Regelung ein, maximal 5 Jahre) ... Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen; der Umfang beträgt mindestens ... Lehreinheiten.

**Satz 5** III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

**Satz 6** Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren, - Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,

**Anlage 4 Anlage 4** III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch das Kompetenzzentrum in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch das Kompetenzzentrum erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,

- Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren, - grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen, - Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, - Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten, - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden, - Häufung gesundheitlicher Probleme, - Auftreten posttraumatischer Belastungszustände. 50 Anlage 4 (Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige Unfallversicherungsträger vornehmen.) Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. IV. Schriftliche Nachweise (Abschnitt IV) Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten elektronischen oder schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten: - Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information, - aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), - die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer anlassbezogener Betreuung. Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

**Satz 1 III.** Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch das Kompetenzzentrum in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

**Satz 2** Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch das Kompetenzzentrum erforderlich ist: - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren, - Einführung neuer Arbeitsverfahren, - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe, - Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, - Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen), - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, - Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen, - Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren, - grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen, - Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, - Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten, - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden, - Häufung gesundheitlicher Probleme, - Auftreten posttraumatischer Belastungszustände. 50 Anlage 4 (Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige Unfallversicherungsträger vornehmen.) Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

**Satz 3 IV.** Schriftliche Nachweise (Abschnitt IV) Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten elektronischen oder schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen

Aufsichtsorgane vorzuhalten: - Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information, - aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), - die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer anlassbezogener Betreuung.

**Satz 4** Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

|| Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III | |---|---|---|---| | Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem) |  
2,5 | 1,5 | 0,5 |

| WZ 2008 | WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt) | Gruppe I 2,5 h |  
Gruppe II 1,5 h | Gruppe III 0,5 h | |---|---|---|---| | A | ABSCHNITT A – LAND- UND  
FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI | | | | 01.5 | Gemischte Landwirtschaft | | X | | | 02 |  
Forstwirtschaft und Holzeinschlag | | | | 02.1 | Forstwirtschaft | X | | | 02.2 | Holzeinschlag | X | | |  
| 02.4 | Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag | X | | | B |  
ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN | | | | 05 |  
Kohlenbergbau | | | | 05.1 | Steinkohlenbergbau | X | | | 05.2 | Braunkohlenbergbau | X | | | 06 |  
Gewinnung von Erdöl und Erdgas | | | | 06.1 | Gewinnung von Erdöl | X | | | 06.2 | Gewinnung  
von Erdgas | | X | | | 07 | Erzbergbau | | | | 07.1 | Eisenerzbergbau | X | | | 07.2 |  
NE-Metallerzbergbau | X | | | 08 | Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau | | | |  
08.1 | Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin | | | | 08.11 | Gewinnung von  
Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer | X | | | 08.12 |  
Gewinnung von Ton und Kaolin | | X | | | 08.9 | Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und  
Erden a. n. g. | X | | | 09 | Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die  
Gewinnung von Steinen und Erden | | | | 09.1 | Erbringung von Dienstleistungen für die  
Gewinnung von Erdöl und Erdgas | | X | | | 09.9 | Erbringung von Dienstleistungen für den  
sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden | X | | | C | ABSCHNITT C –  
VERARBEITENDES GEWERBE | | | | 10 | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln | | | |  
10.1 | Schlachten und Fleischverarbeitung | X | | | 10.2 | Fischverarbeitung | | X | | | 10.3 | Obst-  
und Gemüseverarbeitung | | X | | | 10.4 | Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und  
Fetten | | X | | | 10.5 | Milchverarbeitung | | | | 10.51 | Milchverarbeitung (ohne Herstellung von  
Speiseeis) | | X | | | 10.52 | Herstellung von Speiseeis | | | | 10.52.1 | Industriell | | X | | | 10.52.2 |  
Kleingewerblich | | | X | | | 10.6 | Mahl- und Schälsmühlen, Herstellung von Stärke und  
Stärkeerzeugnissen | | X | | | 10.7 | Herstellung von Back- und Teigwaren | | X | | | 10.8 |  
Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln | | | | 10.81 | Herstellung von Zucker | | X | | | 10.82 |  
Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren) | | | X | | | 10.89 | Herstellung von sonstigen  
Nahrungsmitteln a. n. g. | | X | | | 10.9 | Herstellung von Futtermitteln | | X | | | 11 |  
Getränkeherstellung | | | | 11.0 | Getränkeherstellung | | | | 11.01 | Herstellung von Spirituosen | |  
| X | | | 11.02 | Herstellung von Traubenwein | | | X | | | 11.05 | Herstellung von Bier | | X | | | 11.06 |  
Herstellung von Malz | | | X | | | 11.07 | Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung  
natürlicher Mineralwässer | | X | | | 11.08 | Herstellung von sonstigen Getränken a. n. g. | | | X | | | 12 |  
| Tabakverarbeitung | | | | 12.0 | Tabakverarbeitung | | | X | | | 13 | Herstellung von Textilien | | | |  
13.1 | Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei | | X | | | 13.2 | Weberei | | X | | | 13.3 | Veredlung von  
Textilien und Bekleidung | | | X | | | 13.9 | Herstellung von sonstigen Textilwaren | | | | 13.91 |  
Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff | | | X | | | 13.92 | Herstellung von konfektionierten  
Textilwaren (ohne Bekleidung) | | X | | | 13.93 | Herstellung von Teppichen | | X | | | 13.94 |  
Herstellung von Seilerwaren | | X | | | 13.95 | Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus  
(ohne Bekleidung) | | X | | | 13.96 | Herstellung von technischen Textilien | | X | | | 13.99 |  
Herstellung von sonstigen Textilwaren | | X | | | 14 | Herstellung von Bekleidung | | | | 14.1 |  
Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung) | | | X | | | 14.2 | Herstellung von Pelzwaren | | |

X | | 14.3 | Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff | | | X | | 15 |  
 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen | | | | 15.1 | Herstellung von Leder und  
 Lederwaren (ohne Herstel lung von Lederbekleidung) | | | | 15.11 | Herstellung von Leder und  
 Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen | | X | | 15.12 | Lederverarbeitung (ohne  
 Herstellung von Lederbeklei dung) | | | X | | 15.2 | Herstellung von Schuhen | | | X | | 16 |  
 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) | | | | 16.1 | Säge-, Hobel- und  
 Holzimprägnierwerke | X | | | 16.2 | Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und  
 Korbwaren (ohne Möbel) | | X | | | 17 | Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus | | | |  
 17.1 | Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | | X | | | 17.2 | Herstellung  
 von Waren aus Papier, Karton und Pappe | | X | | | 18 | Herstellung von Druckerzeugnissen;  
 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | | | | 18.1 | Herstellung von  
 Druckerzeugnissen | | | | 18.11 | Drucken von Zeitungen | | X | | | 18.12 | Drucken a. n. g. | | X | | |  
 18.13 | Druck- und Medienvorstufe | | | X | | 18.14 | Binden von Druckerzeugnissen und damit  
 verbundene Dienstleistung | | X | | | 18.2 | Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Daten  
 trägern | | X | | | 19 | Kokerei und Mineralölverarbeitung | | | | 19.1 | Kokerei | X | | | 19.2 |  
 Mineralölverarbeitung | | X | | | 20 | Herstellung von chemischen Erzeugnissen | | | | 20.1 |  
 Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemit teln und Stickstoffverbindungen,  
 Kunststoffen in Pri märformen und synthetischem Kautschuk in Primär formen | | X | | | 20.2 |  
 Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzen schutz- und Desinfektionsmitteln | | X | | |  
 20.3 | Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittten | | X | | | 20.4 | Herstellung von  
 Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Kör perpflegemitteln sowie von Duftstoffen | | X | | | 20.5 |  
 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen | | X | | | 20.6 | Herstellung von  
 Chemiefasern | | X | | | 21 | Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen | | | | 21.1 |  
 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen | | X | | | 21.2 | Herstellung von  
 pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen | | X | | | 22 |  
 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren | | | | 22.1 | Herstellung von Gummiwaren | | X | | |  
 22.2 | Herstellung von Kunststoffwaren | | X | | | 23 | Herstellung von Glas und Glaswaren,  
 Keramik, Verar beitung von Steinen und Erden | | | | 23.1 | Herstellung von Glas und Glaswaren |  
 | X | | | 23.2 | Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren | | X | | | 23.3 |  
 Herstellung von keramischen Baumaterialien | | X | | | 23.4 | Herstellung von sonstigen Porzellan-  
 und keramischen Erzeugnissen | | X | | | 23.5 | Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem  
 Gips | X | | | 23.6 | Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips | | | | 23.61 |  
 Herstellung von Erzeugnissen aus Kalksandstein für den Bau | | X | | | 23.62 | Herstellung von  
 Gipszeugnissen für den Bau | | X | | | 23.63 | Herstellung von Frischbeton (Transportbeton) | X | |  
 | | 23.64 | Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trocken beton) | X | | | 23.65 | Herstellung  
 von Faserzementwaren | X | | | 23.69 | Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton,  
 Zement und Gips a. n. g. | X | | | 23.7 | Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Na  
 tursteinen a. n. g. | | | | 23.71 | Industrielle Be- und Verarbeitung von Naturwerkstei nen und  
 Natursteinen | X | | | 23.72 | Steinmetzmäßige Bearbeitung von Naturwerkstein | | X | | | 23.91 |  
 Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage | | X | | | 23.99 | Herstellung von  
 sonstigen Erzeugnissen aus nichtme tallischen Mineralien a. n. g. | X | | | 24 | Metallerzeugung  
 und -bearbeitung | | | | 24.1 | Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen | X | | | 24.2  
 | Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrver schluss- und Rohrverbindungsstücken aus  
 Stahl | | X | | | 24.4 | Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen | | X | | | 24.5 | Gießereien  
 | X | | | 25 | Herstellung von Metallerzeugnissen | | | | 25.1 | Stahl- und Leichtbau | | X | | | 25.4 |  
 Herstellung von Waffen und Munition | | X | | | 25.5 | Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und  
 Stanztei len, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen | | X | | | 25.6 |  
 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g. | | | | 25.61 |  
 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung | | | | 25.61.1 | Oberflächenveredlung und  
 Wärmebehandlung (ohne Galvanotechnik/elektrochemische Oberflächenbe handlung) | | X | | |

25.61.2 | Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung (Galvanotechnik/elektrochemische Oberflächenbehandlung) | X | | | 25.62 | Mechanik a. n. g. | X | | | 25.7 | Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen | X | | | 25.9 | Herstellung von sonstigen Metallwaren | X | | | 26 | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen | | | | 26.1 | Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten | X | | | 26.2 | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten | X | | | 26.3 | Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik | X | | | 26.4 | Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik | X | | | 26.5 | Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren | | | | 26.51 | Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen | X | | | 26.52 | Herstellung von Uhren | X | | | 26.53 | Herstellung von Mess-, Steuer-, Automations- und Regeltechnik a. n. g. | | X | | 26.6 | Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten | X | | | 26.7 | Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten | X | | | 26.8 | Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern | X | | | 27 | Herstellung von elektrischen Ausrüstungen | | | | 27.1 | Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen | | | | 27.11 | Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren | X | | | 27.12 | Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen | X | | | 27.2 | Herstellung von Batterien und Akkumulatoren | X | | | 27.3 | Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial | X | | | 27.4 | Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten | X | | | 27.5 | Herstellung von Haushaltsgeräten | X | | | 27.9 | Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g. | X | | | 28 | Maschinenbau | | | | 28.1 | Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen | | | | 28.11 | Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge) | X | | | 28.12 | Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen | X | | | 28.13 | Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g. | X | | | 28.14 | Herstellung von Armaturen a. n. g. | | X | | 28.15 | Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen | | X | | 28.16 | Antriebs- und Regelungstechnik | X | | | 28.2 | Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen | X | | | 28.4 | Herstellung von Werkzeugmaschinen | X | | | 28.9 | Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige | X | | | 29 | Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen | | | | 29.1 | Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren | | X | | 29.2 | Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern | X | | | 29.3 | Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen | X | | | 30 | Sonstiger Fahrzeugbau | | | | 30.1 | Schiff- und Bootsbau | X | | | 30.2 | Schienenfahrzeugbau | | | | 30.20.1 | Herstellung von Lokomotiven und anderen Schienenfahrzeugen | X | | | 30.20.2 | Herstellung von Eisenbahninfrastruktur | X | | | 30.3 | Luft- und Raumfahrzeugbau | | | | 30.3.1 | Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen | X | | | 30.3.2 | Herstellung von Flugzeugteilen und Zubehör | X | | | 30.3.3 | Luftfahrzeugkomponenten | | X | | 30.3.4 | Herstellung und Wartung von Turbinen für Luftfahrzeuge | | X | | 30.3.5 | Instandhaltung, Wartung und Umbau von Luftfahrzeugen | X | | | 30.3.6 | Herstellung von Hubschraubern | | X | | 30.9 | Herstellung von Fahrzeugen a. n. g. | | X | | 31 | Herstellung von Möbeln | | | | 31.0 | Herstellung von Möbeln | X | | | 31.03 | Herstellung von Matratzen | X | | | 31.09 | Herstellung von sonstigen Möbeln | X | | | 32 | Herstellung von sonstigen Waren | | | | 32.1 | Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen | X | | | 32.2 | Herstellung von Musikinstrumenten | X | | | 32.3 | Herstellung von Sportgeräten | X | | | 32.4 | Herstellung von Spielwaren | X | | | 32.5 | Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien | X | | | 32.9 | Herstellung von Erzeugnissen a. n. g. | X | | | 33 | Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen | | | | 33.1 | Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen | X | | | 33.2 | Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g. | X | | | D | ABSCHNITT D – ENERGIEVERSORGUNG | | |

|| 35 | Energieversorgung |||| 35.1 | Elektrizitätsversorgung || X || 35.2 | Gasversorgung || X ||  
 || 35.3 | Wärme- und Kälteversorgung || X || E | ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG;  
 ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON  
 UMWELTVERSCHMUTZUNGEN |||| 36 | Wasserversorgung || X || 37 | Abwasserentsorgung  
 || X || 38 | Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung |||| 38.1 |  
 Sammlung von Abfällen || X || 38.21 | Abfallbehandlung und -beseitigung || X || 38.22 |  
 Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle | X || 38.3 | Rückgewinnung || X || 39 |  
 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung || X || F | ABSCHNITT F –  
 BAUGEWERBE |||| 41 | Hochbau |||| 41.2 | Bau von Gebäuden | X || 42 | Tiefbau ||||  
 42.1 | Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken |||| 42.11 | Bau von Straßen || X || 42.12 |  
 Bau von Bahnverkehrsstrecken |||| 42.12.1 | Bau von Bahnverkehrsstrecken || X || 42.12.2 |  
 Errichtung, Wartung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen der Bahninfrastruktur | X ||  
 42.13 | Brücken- und Tunnelbau |||| 42.13.1 | Brückenbau | X || 42.13.2 | Tunnelbau || X ||  
 42.2 | Leitungstiefbau und Kläranlagenbau |||| 42.21 | Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und  
 Kläranlagenbau || X || 42.22 | Kabelnetzleitungstiefbau | X || 42.23 | Rohrleitungstiefbau,  
 Brunnenbau und Kläranlagenbau, Schwerpunkt Wartung und Instandsetzung | X || 42.9 |  
 Sonstiger Tiefbau || X || 43 | Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges  
 Ausbaugewerbe |||| 43.1 | Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten | X || 43.2  
 | Bauinstallation |||| 43.21 | Elektroinstallation || X || 43.22 | Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie  
 Lüftungs- und Klima installation || X || 43.29 | Sonstige Bauinstallation; Elektrotechnische Groß  
 installation | X || 43.3 | Sonstiger Ausbau || X || G | ABSCHNITT G – HANDEL;  
 INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN |||| 45 | Handel mit  
 Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen |||| 45.1 | Handel mit  
 Kraftwagen || X || 45.2 | Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen || X || 45.3 | Handel  
 mit Kraftwagenteilen und -zubehör || X || 45.4 | Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und  
 -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern || X || 46 | Großhandel (ohne Handel  
 mit Kraftfahrzeugen) |||| 46.1 | Handelsvermittlung || X || 46.2 | Großhandel mit  
 landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren || X || 46.3 | Großhandel mit Nahrungs-  
 und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren || X || 46.4 | Großhandel mit Gebrauchs- und  
 Verbrauchsgütern || X || 46.5 | Großhandel mit Geräten der Informations- und Kom  
 munikationstechnik || X || 46.6 | Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und  
 Zubehör || X || 46.7 | Sonstiger Großhandel |||| 46.71 | Großhandel mit festen Brennstoffen  
 und Mineralölzeugnissen || X || 46.72 | Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug |  
 || X || 46.73 | Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik || X || 46.74  
 | Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bau zwecke sowie Installationsbedarf für Gas,  
 Wasser und Heizung || X || 46.75 | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen || X || 46.76 |  
 Großhandel mit sonstigen Halbwaren || X || 46.77 | Großhandel mit Altmaterialien und  
 Reststoffen || X || 46.9 | Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt || X || 47 |  
 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) |||| 47.1 | Einzelhandel mit Waren  
 verschiedener Art (in Verkaufsräumen) || X || 47.2 | Einzelhandel mit Nahrungs- und  
 Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen) || X || 47.3 | Einzelhandel mit  
 Motorenkraftstoffen (Tankstellen) || X || 47.4 | Einzelhandel mit Geräten der Informations- und  
 Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen) || X || 47.5 | Einzelhandel mit sonstigen  
 Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen) || X ||  
 47.6 | Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in  
 Verkaufsräumen) || X || 47.7 | Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen) || X ||  
 47.73 | Apotheken || X || 47.8 | Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten || X || 47.9  
 | Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten || X || H |  
 ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI |||| 49 | Landverkehr und Transport in  
 Rohrfernleitungen |||| 49.1 | Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr || X || 49.2 |

Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr || X || | 49.3 | Sonstige Personenbeförderung im  
 Landverkehr || | X || 49.4 | Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte || X || | 49.5  
 | Transport in Rohrfernleitungen || X || | 50 | Schifffahrt || | | 50.1 | Personenbeförderung in der  
 See- und Küstenschifffahrt || X || | 50.2 | Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt || X  
 || | 50.3 | Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt || X || | 50.4 | Güterbeförderung in der  
 Binnenschifffahrt || X || | 51 | Luftfahrt || | | 51.1 | Personenbeförderung in der Luftfahrt || | X ||  
 51.2 | Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport || | X || 52 | Lagerei sowie Erbringung  
 von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr || | | 52.1 | Lagerei || X || | 52.2 | Erbringung  
 von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr || X || | 52.21.2 | Betrieb von Verkehrswegen für  
 Straßenfahrzeuge || X || | 52.22.1 | Betrieb von Wasserstraßen || X || | 52.22.2 | Betrieb von  
 Häfen || X || | 52.23 | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt || X || | 53 |  
 Post-, Kurier- und Expressdienste || | | 53.1 | Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern  
 || X || | 53.2 | Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste || X || | | ABSCHNITT I –  
 GASTGEWERBE || | | 55 | Beherbergung || | | 55.1 | Hotels, Gasthöfe und Pensionen || X || |  
 55.2 | Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten || | X || 55.3 | Campingplätze || | X ||  
 | 56 | Gastronomie || | | 56.1 | Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä. ||  
 X || | 56.2 | Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen || | | 56.21 | Caterer  
 || X || | 56.22 | Sonstige Verpflegungseinrichtungen || | X || J | ABSCHNITT J – INFORMATION  
 UND KOMMUNIKATION || | | 58 | Verlagswesen || | | 58.1 | Verlegen von Büchern und  
 Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software) || | X || 58.13 | Verlegen von Zeitungen ||  
 | X || 58.2 | Verlegen von Software || | X || 59 | Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und  
 Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik || | | 59.1 | Herstellung von  
 Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos || | X || 59.2 | Tonstudios;  
 Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien || | X || 60  
 | Rundfunkveranstalter || | | 60.1 | Hörfunkveranstalter || | X || 60.2 | Fernsehveranstalter || | X ||  
 | 61 | Telekommunikation || | | 61.1 | Leitungsgebundene Telekommunikation || X || | 61.2 |  
 Drahtlose Telekommunikation || X || | 61.3 | Satellitentelekommunikation || X || | 61.9 | Sonstige  
 Telekommunikation || X || | 62 | Erbringung von Dienstleistungen der Informations technologie ||  
 | X || 63 | Informationsdienstleistungen || | | 63.1 | Datenverarbeitung, Hosting und damit  
 verbundene Tätigkeiten; Webportale || | X || 63.9 | Erbringung von sonstigen  
 Informationsdienstleistungen || | X || K | ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND  
 VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN || | | 64 | Erbringung von Finanzdienstleistungen || | |  
 | 64.1 | Zentralbanken und Kreditinstitute || | X || 64.9 | Sonstige Finanzierungsinstitutionen || | X  
 || | 65 | Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung) || |  
 || 65.1 | Versicherungen || | X || 65.3 | Pensionskassen und Pensionsfonds || | X || 66 | Mit  
 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten || | | 66.1 | Mit  
 Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten || | X || 66.2 | Mit Versicherungsdienstleistungen  
 und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten || | X || 66.3 | Fondsmanagement || | X || L |  
 ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN || | | 68 | Grundstücks- und  
 Wohnungswesen || | | 68.1 | Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und  
 Wohnungen || | X || 68.2 | Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken,  
 Gebäuden und Wohnungen || | X || 68.3 | Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken,  
 Gebäuden und Wohnungen für Dritte || | X || M | ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON  
 FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN || |  
 || | 69 | Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung || | | 69.1 | Rechtsberatung || | X ||  
 69.2 | Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung || | X || 70 | Verwaltung und Führung  
 von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung || | | 70.1 | Verwaltung und Führung  
 von Unternehmen und Betrieben || | X || 70.2 | Public-Relations- und Unternehmensberatung || |  
 X || 71 | Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische  
 Untersuchung || | | 71.1 | Architektur- und Ingenieurbüros || | X || 71.2 | Technische,

physikalische und chemische Untersuchung ||| X || 72 | Forschung und Entwicklung |||| 72.1 |  
 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin || X  
 ||| 72.19 | Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-,  
 Agrarwissenschaften und Medizin || X ||| 72.2 | Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-,  
 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und  
 Kunstwissenschaften ||| X || 73 | Werbung und Marktforschung |||| 73.1 | Werbung ||| X ||  
 73.2 | Markt- und Meinungsforschung ||| X || 74 | Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und  
 technische Tätigkeiten |||| 74.1 | Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design ||| X ||  
 74.2 | Fotografie und Fotolabors ||| X || 74.9 | Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und  
 technische Tätigkeiten a. n. g. ||| X || 75 | Veterinärwesen ||| X || N | ABSCHNITT N –  
 ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN |||| 77 |  
 Vermietung von beweglichen Sachen |||| 77.1 | Vermietung von Kraftwagen ||| X || 77.2 |  
 Vermietung von Gebrauchsgütern ||| X || 77.3 | Vermietung von Maschinen, Geräten und  
 sonstigen beweglichen Sachen ||| X || 78 | Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften ||||  
 | 78.1 | Vermittlung von Arbeitskräften || X ||| 78.2 | Befristete Überlassung von Arbeitskräften  
 (gewerblich) || X ||| 78.3 | Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.- verw.) ||| X || 79 |  
 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen ||||  
 79.1 | Reisebüros und Reiseveranstalter ||| X || 79.9 | Erbringung sonstiger  
 Reservierungsdienstleistungen ||| X || 80 | Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien ||||  
 80.1 | Private Wach- und Sicherheitsdienste ||| X || 80.2 | Sicherheitsdienste mithilfe von  
 Überwachungs- und Alarmsystemen ||| X || 80.3 | Detekteien ||| X || 81 | Gebäudebetreuung;  
 Garten- und Landschaftsbau |||| 81.1 | Hausmeisterdienste ||| X || 81.2 | Reinigung von  
 Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln |||| 81.21 | Allgemeine Gebäudereinigung ||| X ||  
 81.22 | Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen |||| 81.22.9 |  
 Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen || X ||| 81.29.1 |  
 Reinigung von Verkehrsmitteln ||| X || 81.29.2 | Desinfektion und Schädlingsbekämpfung || X |||  
 81.29.9 | Sonstige Reinigung a. n. g. || X ||| 82 | Erbringung von wirtschaftlichen  
 Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. |||| 82.1 | Sekretariats- und  
 Schreibdienste, Copy-Shops ||| X || 82.2 | Call Center ||| X || 82.3 | Messe-, Ausstellungs- und  
 Kongressveranstalter ||| X || 82.9 | Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für  
 Unternehmen und Privatpersonen |||| 82.91 | Inkassobüros und Auskunftsteien ||| X || 82.92 |  
 Abfüllen und Verpacken || X ||| 82.99 | Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für  
 Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. ||| X || O | ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE  
 VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG |||| 84 | Öffentliche Verwaltung,  
 Verteidigung; Sozialversicherung |||| 84.1 | Öffentliche Verwaltung ||| X || 84.2 | Auswärtige  
 Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung |||| 84.21 |  
 Auswärtige Angelegenheiten ||| X || 84.22 | Verteidigung || X ||| 84.23 | Rechtspflege ||||  
 84.23.1 | Justizvollzugsanstalten || X ||| 84.23.2 | Gerichte ||| X || 84.24 | Öffentliche Sicherheit  
 und Ordnung || X ||| 84.25 | Feuerwehren ||| X ||| 84.3 | Sozialversicherung ||| X || P |  
 ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT |||| 85 | Erziehung und Unterricht ||||  
 85.1 | Kindertageseinrichtungen<sup>2</sup> und Vorschulen ||| X || 85.2 | Grundschulen ||| X || 85.3 |  
 Weiterführende Schulen ||| X || 85.4 | Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht ||  
 X || 85.5 | Sonstiger Unterricht ||| X || 85.6 | Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht  
 || X || Q | ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN |||| 86 | Gesundheitswesen  
 |||| 86.1 | Krankenhäuser |||| 86.10.1 | Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge-  
 und Rehabilitationskliniken) || X ||| 86.10.2 | Hochschulkliniken || X ||| 86.10.3 | Vorsorge- und  
 Rehabilitationskliniken || X ||| 86.2 | Arzt- und Zahnarztpraxen ||| X || 86.9 | Gesundheitswesen  
 a. n. g. ||| X || 87 | Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) |||| 87.1 | Pflegeheime ||| X ||  
 87.2 | Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä. ||| X ||  
 87.3 | Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime ||| X || 87.9 | Sonstige Heime (ohne

Erholungs- und Ferienheime) | | | X | | 88 | Sozialwesen (ohne Heime) | | | | 88.1 | Soziale  
 Betreuung älterer Menschen und Behinderter | | | | 88.10.1 | Ambulante soziale Dienste | | | X | |  
 88.10.2 | Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen | | | |  
 88.10.2.1 | Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen:  
 Tagespflege | | | X | | 88.10.2.2 | Werkstätten für Menschen mit Behinderungen | | X | | 88.9 |  
 Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime) | | | X | | 88.91 | Tagesbetreuung von Kindern mit Ausnahme  
 von Kindertageseinrichtungen und Vorschulen | | | X | | 88.99 | Sonstiges Sozialwesen a. n. g. | | |  
 X | | R | ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG | | | | 90 | Kreative,  
 künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten | | | | 90.0 | Kreative, künstlerische und  
 unterhaltende Tätigkeiten | | | | 90.01 | Darstellende Kunst | | | X | | 90.02 | Erbringung von  
 Dienstleistungen für die darstellende Kunst | | X | | 90.03 | Künstlerisches und schriftstellerisches  
 Schaffen (Journalisten, Pressefotografen) | | | X | | 90.04 | Betrieb von Kultur- und  
 Unterhaltungseinrichtungen | | X | | 91 | Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoolo-  
 gische Gärten | | | | 91.0 | Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoolo- gische Gärten | |  
 | | | 91.01 | Bibliotheken und Archive | | | X | | 91.02 | Museen | | | X | | 91.03 | Betrieb von  
 historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen | | | X | | 91.04 | Botanische und  
 zoologische Gärten sowie Naturparks | | X | | 92 | Spiel-, Wett- und Lotteriewesen | | | X | | 93 |  
 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Un- terhaltung und der Erholung | | | | 93.1 |  
 Erbringung von Dienstleistungen des Sports | | | X | | 93.11 | Betrieb von Sportanlagen | | | |  
 93.11.1 | Schwimmbäder und -stadien | | X | | 93.11.2 | Betrieb von Sportanlagen | | | X | | 93.2 |  
 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unter- haltung und der Erholung | | | | 93.21 |  
 Vergnügungs- und Themenparks | | | X | | 93.29 | Erbringung von Dienstleistungen der  
 Unterhaltung und der Erholung a. n. g. | | | X | | S | ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON  
 SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN | | | | 94 | Interessenvertretungen sowie kirchliche und  
 sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport) | | | | 94.1 | Wirtschafts- und  
 Arbeitgeberverbände, Berufsorgani- sationen | | | X | | 94.2 | Arbeitnehmervereinigungen | | | X | |  
 94.9 | Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und  
 Vereinigungen a. n. g. | | | X | | 94.99 | Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.  
 | | | X | | 95 | Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Ge- brauchsgütern | | | | 95.1 |  
 Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommu- nikationsgeräten | | X | | 95.2 | Reparatur  
 von Gebrauchsgütern | | | | 95.21 | Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik | | X | |  
 95.22 | Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten | | X | | 95.23 |  
 Reparatur von Schuhen und Lederwaren | | | X | | 95.25 | Reparatur von Uhren und Schmuck | | |  
 X | | 96 | Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen | | | | 96.0 |  
 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen | | | | 96.01 | Wäscherei  
 und chemische Reinigung | | | X | | 96.02 | Frisör- und Kosmetiksalons | | | X | | 96.03 |  
 Bestattungswesen | | | X | | 96.04 | Saunas, Solarien, Bäder u. Ä. | | | X | | 96.09 | Erbringung von  
 sonstigen Dienstleistungen a. n. g. | | | X | | 99.00 | Exterritoriale Organisation und Körperschaft | |  
 | X |